



Landkreis
Waldshut

Landratsamt Waldshut

Dezernat für Arbeit, Jugend und Soziales
Geschäftsstelle des ESF
Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Ansprechpartner:
Herr Schilling
Tel. 07751/86-4100
Marcel.Schilling@landkreis-waldshut.de
oder
Frau Mitschker
Tel. 07751/86-4133
Theresa.Mitschker@landkreis-waldshut.de

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Projektförderung des Europäischen Sozialfonds Plus / Ausschreibung für das Förderjahr 2024

Der ESF+ ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Für die Förderperiode 2021 bis 2027 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 219 Mio. Euro für ESF-Interventionen zur Verfügung. Davon erhält der Landkreis Waldshut für **das Förderjahr 2024 165.000,00 Euro**. Die regionale Umsetzung des ESF in den Stadt- und Landkreisen erfolgt über die ESF-Arbeitskreise. Diese legen die ESF-Strategie fest, bewerten die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der ESF-Strategie und erstellen ein Ranking, das an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF www.esf-bw.de.

In diesem Aufruf sind lediglich das Ziel und Zielgruppen benannt. Antragstellenden Projektträgern wird empfohlen, die Ausführungen der regionalen **ESF-Arbeitsmarktstrategie 2024** (als Download unter <https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/esf-geschaeftsstelle/>) zu berücksichtigen.

Spezifisches Ziel h:

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Zielgruppen:

- Arbeitsmarktferne SGB II-Bezieher/-innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.
- Schüler/innen ab der 7. Jahrgangsstufe, die vom Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können,
- Ausbildungsferne und z.T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten

der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Förderfähig sind alle Projekte, die dem oben genannten spezifischen Ziel der ESF-Strategie und damit den regionalen Förderschwerpunkten entsprechen. Jedes Projekt ist dem genannten spezifischen Ziel zuzuordnen. Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: www.esf-bw.de.

Durchführungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2024 oder 31.12.2025

Anträge müssen bis zum **31.05.2023** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (Theresa.Mitschker@landkreis-waldshut.de).

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Auf eine Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist zu achten, ggfs. wird die Rücksprache mit der L-Bank oder der Geschäftsstelle ESF empfohlen (Projekte des Bundes siehe auch www.esf.de).

Als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

Theresa Mitschker, Tel. (07751) 86-4133, Theresa.Mitschker@landkreis-waldshut.de oder
Marcel Schilling, Tel. (07751) 86-4100, Marcel.Schilling@landkreis-waldshut.de.

Finanzierung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 30%, höchstens 40% betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro. Die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen je Vorhaben. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION